

CORONA-SCHNELLTESTS BEIM PRAXISPERSONAL NEUE TESTVERORDNUNG VOM 30.11.2020

Nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 14. Oktober 2020 können Zahnärztinnen und Zahnärzte PoC-Antigen-Schnelltests beim eigenen Praxispersonal vornehmen, wir haben Sie hierüber bereits im Newsletter vom 18. November 2020 informiert. Die Erstattung der Sachkosten ist über die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB) möglich. Diese arbeitet ihrerseits mit Hochdruck an der Einrichtung des Registrierungs- und Abrechnungsweges.

Der Verordnungsgeber – das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) – hat am 1. Dezember 2020 erneut eine aktualisierte Testverordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Daher wird sich die Eröffnung des Abrechnungsweges noch um einige Tage verzögern, da die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind.

Die neue Testverordnung vom 30. November 2020 weist aus Sicht der Zahnärzteschaft einige begrüßenswerte Änderungen auf:

- Zahnärztinnen und Zahnärzte sind nunmehr ausdrücklich im Verordnungstext im Kreis der zur Testung berechtigten Leistungserbringer aufgeführt. Bisher wurden sie nur in der Verordnungsbegründung erwähnt, was zu Rechtsunsicherheiten führte.
- Die Sachkostenpauschale für Point of Care (PoC)-Antigen-Schnelltests wird nunmehr auf maximal neun Euro angehoben. Bisher waren diese nur mit höchstens sieben Euro je Test vergütet.

Sobald die die KVBB ihre Abrechnungsmodalitäten veröffentlicht hat, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Seit dem 15.10.2020 beim Praxispersonal durchgeführte PoC-Antigen-Schnelltests werden abrechenbar sein. Bitte bewahren Sie daher, wie im Newsletter der KZVLB und der LZÄKB vom 18. November 2020 beschrieben, die Rechnungen sowie eine Auflistung der durchgeführten Testungen auf.

Für Nachfragen:

Sabrina Stallknecht, Telefon 0331 2977-341, sabrina.stallknecht@kzvlb.de

Janosch Kuner, Ass. iur., Telefon 0331 2977-151, janosch.kuner@kzvlb.de